



TR:

Friedr. Wilh. I 1713-40

Kürmährische Konstitution  
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

*Wp. alt. druck. 4 28. Mar 1733*

**EDICT**

*70*

Wegen der

**SÜNKEN,**

Welche

**In der Schur-Marc**

angenommen werden sollen.

Sub Dato Berlin / den 4ten Aprilis 1733.

---

**B E R L I N,**

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,  
Daniel Andreas Mübiger.

*70.*



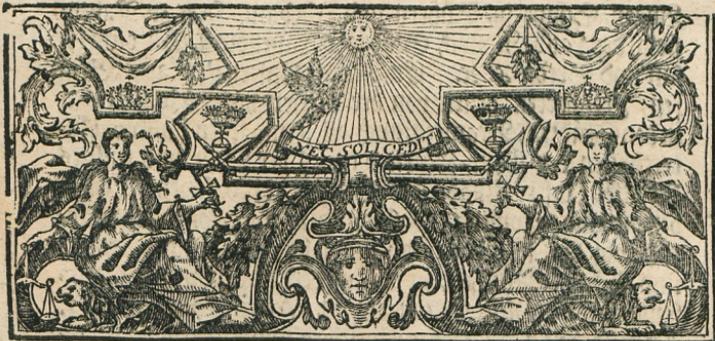
1648

1648

1648

1648

1648



**S**ein Erbe  
**F**ür Friede-  
 rich Wilhelm,  
 von Gottes

Gnaden, König in Preussen, Marggraf  
 zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs  
 Erbkammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von  
 Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu  
 Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der  
 Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien  
 zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Hal-  
 berstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Rake-  
 burg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern,  
 Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Zechtenburg,  
 Lingen,

Zingen, Schwerin, Bübren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda 2c. 2c. Entbiethen Unsern Prälaten, Grafen, Freyherrn, denen von der Ritterschaft, Magistraten in den Städten, Beamten, auch allen und jeden Unseren Unterthanen der Chur-Mark diesseits der Oder und jenseits der Elbe Unsere Gnade und Gruß? Und fügen denenselben hiermit zu wissen: Daß, ob Wir zwar wieder die Einführung der frembden und geringhaltigen Münz-Sorten und Scheide-Münzen, zu viel wiederholten mahlen, und insonderheit noch letzters unterm 28. April. 1724. und 23. August. 1725. geschärfste Mandata und Verordnungen ergehen lassen, dennoch solchem ohngeachtet, dergleichen geringhaltige Münz-Sorten in so großer Menge in Unser Chur-Mark, insonderheit in der Alte-Mark, Priegnitz, Zauche und Lebusischen Creysen geschleppt worden, daß hin und wieder im Handel und Wandel fast kein ander Geld mehr zusehen ist; Unsere und andere gute nachdem Leipziger Fuß ausgemünzte Geld-Sorten hingegen von Gewinnlüchtigen Leuten auf und zusammen gewechselt, damit großer Wucher getrieben, oder ganz und gar außser Landes geführt worden. Wann Wir aber diesem höchstschädlich Landverderblichen Wesen, so zum höchsten Nachtheil Unserer Unterthanen gereicht, nicht länger nachsehen können, sondern demselben mit allem Ernst und Nachdruck zu steuern Uns gemüßiget finden; Als haben Wir Unsere allergnädigste Willens Meinung durch dieses öffentliche Edict hiermit befehlet machen wollen, und zwar

## I.

Wollen und verordnen Wir allergnädigst, daß hinführo, nebst denen von Uns und Unseren Vorfahren geschlagenen groben und kleinen Münz-Sorten, nur allein die nach dem Leipziger Fuß ausgemünzte gute Sorten, als nemlich: die Chur-Sächsische, Chur- und Fürstliche Braunschweigische,

sche, auch Königl. Schwedische Zwen Drittel, Ein Drittel  
 und Ein Sechstel Stücke, imgleichen 2 Groschen und 1 Gro-  
 schen-Stücke, von Schwedischen 2 Groschen-Stücken, nehml-  
 lich diejenige mit 3 Kronen, worauf 5 dhr. stehet, auch mit  
 dem grossen und kleinen Greiff zu verstehen, und die Chur-  
 fürstliche Braunschweigische III. Marien-Groschen von sei-  
 nem Silber zu 2 Groschen 8 Pfennige, deraichen II. Mari-  
 en-Groschen zu 1 Groschen 4 Pf. und I. Marien-Groschen  
 zu 8 Pf. auch die Fürstliche Weimarsche und übrige bis An-  
 no 1687. inclusivē ausgemünzte alte Groschen; Ferner  
 die würdliche Species-Thaler als Sächssische, Chur- und  
 Fürstliche Braunschweigische, imgleichen die Kayserliche und  
 alte Frank-Thaler von Ludewig dem XIII. hinführo gelten,  
 und selbige, nemlich die ganze Thaler zu 1 Thlr. 8 Groschen,  
 halbe zu 16 Groschen, und viertels zu 8 Groschen gerechnet,  
 bey Unseren Cassen durchgehends angenommen werden;  
 Alle übrige harte Thaler aber, es seyn Banco, Städte, oder  
 nach dem Burgundischen Fuß ausgemünzte Thaler, nebst  
 denen Kayserlichen VII. und XVII. Kreuzer, nur allein im  
 Handel und Wandel gelten sollen, wie nemlich der Cours  
 von benannten harten Thlr. es mit sich bringet, jedoch sowohl  
 bey Einnehmung derer Species Kayserliche und Frankössi-  
 sche Thaler als auch aller übrigen im Commercio rouli-  
 renden harten Thaler vor die häufig mit unterlaufende be-  
 schnittene leichte Stücke ein jeder sich bestmöglichst hüten und  
 in Acht zu nehmen wissen wird. Dahingegen und

## II.

Werden nicht nur die Frankössische zu Strassburg ge-  
 münzte halbe Thaler mit der Beschrift: Moneta nova  
 Argentinenis, sondern auch alle und jede andere fremde  
 silberne Münz-Sorten, sie mögen Nahmen haben wie sie im-  
 mer wollen, als Baken, Albus, Fürstliche und Bischöfliche  
 2 und 1 Groschen Stücken, Hessensche 9 Pf. Stücken, 3 Gro-  
 schen Stücken, III. und II. Marien-Groschen Stücken, so  
 nicht

nicht von feinem Silber sind, imgleichen die Pohnische, Ber-  
aische und Bischöfliche so genannte Kayser-Groschen, hier-  
mit gänzlich verruffen und abgesetzt, und keine als Kayser-  
liche in Commercio gelten, bey Unseren Cassen aber gar  
nicht angenommen werden sollen; Es werden demnach alle  
unsere Unterthanen binnen hier und den 1. Julii dieses Jah-  
res sich davon gänzlich zu entschütten und los zu machen ha-  
ben: Immassen wer nach solcher gesetzten Zeit durch Han-  
del und Wandel andere als in diesem Edict enthaltene  
Münz-Sorten in hiesigen Landen einzubringen oder auszu-  
geben sich unternehmen würde, nicht nur mit der gänzlischen  
Confiscation bestrasset, sondern auch noch überdem von je-  
dem Thaler noch einmahl so viel Strafe ohne Ansehung der  
Person erlegen, der dritte Theil solches Geldes dem Denun-  
cianten jedesmahl gereicht, desselben Rahme verschwiegen  
gehalten, und das confiscirte Geld an Unsere hiesige Münz-  
Officin zur Einschmelzung überschicket werden soll.

### III.

Weil jedoch in Unserm Churfürstenthum und incor-  
porirten Landen, sowohl in den Städten als auf dem plat-  
ten Lande, zu facilitirung der stündlichen kleinen Verkehr  
es noch zur Zeit an einländischer kleinen Scheides-Münze, nem-  
lich von 4 Pfenn. bis 1 Pf. inclusive gebrechen will; So wol-  
ten Wir allergnädigst und bis auf weitere Verordnung ge-  
schehen lassen, daß vor der Hand die ausländische 6 Pfenn.  
vor 4 Pfennige, die 4 Pf. vor 3 Pfennige, die 3 Pf. vor 2  
Pfennige, die 2 Pf. vor 1 Pfennig, und vor den 1 Pfennig,  
welche ohnedem häufig eindreiaen wollen, 2 Stück vor 1  
Pfennig von dem 1ten Julii 1733. an, in Handel und Wan-  
del genommen werden sollen.

### IV.

Da auch die Erfahrung giebt, daß durch die von Ge-  
winnsüchtigen Leuten unternommene Einwechslung der  
Gelder

Gelder dem Publico sehr geschadet werde; Als soll sich niemand unterstehen, mit Geld dergestalt Handel und Wandel zu treiben, mit Geld dergestalt Handel und Wandel zu treiben, daß er gutes gegen geringes einwechselte, und das gute, es geschehe unter was Vorwand es wolle, außerhalb Landes schicke. Wie denn solches hiermit überhaupt, sowohl Christen, als Juden, bey Strafe der Confiscation, und von jedem Thaler noch einmahl so viel Strafe, auch dem Befinden nach bey denen, die nicht zu bezahlen hätten, bey Leibes- Strafe und Landes- Verweisung verboten wird. Wir wollen zu dem Ende auch hiernächst an Unsere Regimenter gemessene und nachdrückliche Verordnung ergehen lassen, daß selbige ihre Löhnungen, auch alle andere vorkommende Ausgaben in keiner andern, als Edictmäßigen Sorten, und wie sie solche bey Unseren Casen empfangen, wieder auszahlen sollen.

Wir verordnen, gebiethen und befehlen demnach hiermit, daß von 1ten Julii 1733. an, diesem Unserm Edict in allen Punkten und Claulun gebührend nachgelebet werden solle; Und haben Unsere sämtliche Chur- Märckische Collegia, Land-Räthe, Accise-Bediente, Magistrat, Beamte, Zoll- und Geleits-Einnehmer, insonderheit das Officium Filci, mit mehrern Nachdruck als bishero geschehen, darüber zu halten, und auf diejenige, welche solche verruffene Münz-Sorten ins Land zu schleppen sich unterstehen, mit der Inquisition, auch wider alle und jede Contravenienten mit der Confiscation des Geldes, und nachdem die Summa, so wieder das Edict ausgegeben worden, hoch oder gering ist, dem Befinden nach, mit der determinirten Geld- oder Gefängnis-Strafe, wenn sie es nicht bezahlen können, und zwar sowohl wieder den Ausgeber, als auch denjenigen, welcher das reducirte Geld vor voll annimmt, zu verfahren; Gestalt dann diejenige Obrigkeiten, die das ihr denuncierte wieder dieses ergangene Mandat gethane Verbrechen nicht ernstlich untersuchen, und mit der Schärffe nach den Buchstäblichen Inhalt dieses Edicts bestrafen, vor jedesmahlige  
Nach,

Nachlässigkeit Funffzig Rthlr. Strafe erlegen sollen; Wie Wir denn auch wieder diejenige, welche hierunter sonst con-  
niviren, die Strafe Uns besonders vorbehalten.

Damit nun dieses Unser geschärffte Edict zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So soll selbiges nicht nur überall von den Cantzeln verlesen, bey allen Cassen und Geld-Einnahmen, imgleichen in denen Wirths-Häusern, Schencken, und andern publicquen Orten affigiret, sondern auch auf dem Lande nach geschehener Publication der Gemeinde auf dem Kirchhoff ins besondere deutlich vorgelesen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 4ten Aprilis 1733.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grumkow. F. v. Görne. A. D. v. Dietrich. F. M. v. Diebahn. F. W. v. Happe.

823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L

(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit  
Handschriften

Retrov

Witz 1018

